



Merkblatt

Wettkampfordnung für Menschen mit Behinderung im Pferdesport

erarbeitet vom

Deutschen Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V.

DKThR

Stand: Januar 2013

Vorwort

Dieses Merkblatt richtet sich an Richterinnen und Richter im Geltungsbereich der LPO / APO / WBO, die Menschen mit Behinderung im Pferdesport richten.

Die Wettkampfordnung für Menschen mit Behinderung im Pferdesport ist ebenso wie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen Bestandteil der LPO.

Immer wieder kommt es zu Irritationen und Unsicherheiten bzgl. der Ausrüstung von Reiter/Reiterinnen mit Handicap, wenn diese in Regelsportprüfungen nach APO (z.B. Reiterabzeichen, etc.) oder nach WBO und LPO starten. Richterinnen und Richter sind oftmals sehr unsicher, wenn es um die Ausrüstung der Reiter/innen geht. Hier finden Sie einen grundsätzlichen Überblick zur „Regelkonformen Ausrüstung der Para-Equestrian-Sportler im Regelsport“.

Wettkampfordnung für Menschen mit Behinderung im Pferdesport gemäß LPO 2013:

Die LPO hat auch für behinderte Turnierteilnehmer, die im Regelsport starten wollen, volle Gültigkeit mit folgenden Ergänzungen:

Behinderte Reiter/Fahrer erhalten einen Sportgesundheitspass, in dem ggf. die Einschränkungen der Reitsporttauglichkeit und die zugelassenen kompensatorischen Hilfsmittel eingetragen werden. Der Sportgesundheitspass wird auf Antrag vom Deutschen Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR) ausgestellt.

Voraussetzung dafür ist eine vom DKThR durchgeführte Klassifizierung. Es werden nur solche kompensatorischen Hilfsmittel zugelassen, die nicht die Einwirkung des Reiters/Fahrers unterstützen, sondern lediglich seine behinderungsbedingten Fehlfunktionen kompensieren. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der individuellen Beeinträchtigung werden für die Reiter z.B. genehmigt: Spezialzügel, Spezialreithandschuhe, Spezialsättel und Spezialbügel. Den Fahrern werden spezielle Wagen, spezielle Geschirrtechnik, spezielle Sitzposition erlaubt.

Sehbehinderten und Blinden wird eine Einweisung (Orientierungshilfe) in das Viereck oder den Parcours durch ihre Betreuer gestattet. Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Durchführungsbestimmungen zur Wettkampfordnung für Menschen mit Behinderung im Pferdesport:

Abbildung Sportgesundheitspass mit Erläuterungen

Sportgesundheitspass		
Vor- und Zuname:	Max Mustermann	
Geburtsdatum:	01.01.2012	
Adresse:	Freiherr-von-Langen-Str. 8a 48231 Warandorf	
FN-Landesverband:	Muster	Portraitfoto
Reitverein:	RV Muster	
Wettkampfkategorie:		
Para-Equestrian Dressur	Grade	
Para-Equestrian Fahren	Grade	

Kompensatorische Hilfsmittel:	
<ul style="list-style-type: none">• Kompensatorisches Hilfsmittel I• Kompensatorisches Hilfsmittel II• Kompensatorisches Hilfsmittel III	
Sportgesund:	<input type="checkbox"/>
Sportgesund mit Einschränkungen:	<input type="checkbox"/>
Einschränkung der Reitsporttauglichkeit:	z.B. kein Springen
Gültig bis: 12/2012	

Die Teilnehmer sind verpflichtet, vor Beginn einer LP, an der sie teilnehmen möchten, sowohl dem Richter auf dem Vorbereitungsplatz als auch den Richtern der Prüfung je eine Kopie ihres Sportgesundheitspasses vorzulegen. Zusätzlich ist das Original des gültigen Sportgesundheitspasses vorzulegen. Teilnehmer, die das Original des Sportgesundheitspasses auf Aufforderung nicht vorlegen können, werden von der jeweiligen Prüfung disqualifiziert. Grundsätzlich dürfen alle Teilnehmer, die im Besitz eines gültigen Sportgesundheitspasses sind, nur durch Kopfnicken grüßen.

Im Gegensatz zum FEI-Reglement muss im Geltungsbereich der LPO in der Dressur bezüglich der Zäumung immer so geritten werden, wie dies durch die Ausschreibung vorgegeben ist. In Fahrprüfungen, Springprüfungen und Prüfungen im Gelände ist die Zäumung zugelassen, die lt. LPO erlaubt ist. Spezialzügel/andere Zügelführungen müssen im Sportgesundheitspass dokumentiert sein.

Sehbehinderte und Blinde müssen auf dem Vorbereitungsplatz aus Sicherheitsgründen am Oberarm eine Blindenbinde tragen, damit sich andere Teilnehmer darauf einstellen können. Sehbehinderte und Blinde dürfen immer vom Inneren des Vierecks einreiten, auch wenn andere Teilnehmer der Prüfung von außen einreiten müssen.

Wenn im Sportgesundheitspass die Zuhilfenahme von Vorleser (international Commander) und Zurufern (international Caller) zugelassen ist, gilt Folgendes: Vorleser lesen die zu reitende Aufgabe vor. Sie müssen bei E oder B positioniert sein; wenn das nicht möglich ist, möglichst nah bei C. Die Aufgabe darf, wenn lt. Sportgesundheitspass ein Vorleser erlaubt ist, auch dann vorgelesen werden, wenn sie lt. Ausschreibung eigentlich auswendig zu reiten ist. Es darf nur die zu reitende Aufgabe vorgelesen werden. Darüber hinaus darf keine weitere Stimmhilfe gegeben werden. Zurufer rufen die Viereckbuchstaben zu. Maximal neun Zurufer dürfen verwendet werden. Einer davon darf in der Nähe von X stehen.

Taube und Hörgeschädigte dürfen Gehörlosensprache oder Funkkommunikation verwenden. (Die sportartspezifische Klassifizierung von Taubheit oder einer Hörschädigung ist nur in Verbindung mit einer weiteren Einschränkung/Behinderung möglich.) Bei Verwendung von Funkkommunikation bei Hörgeschädigten muss sichergestellt werden, dass ausschließlich die Aufgabe vorgelesen wird. In LP über Hindernisse sind nur Teilnehmer zugelassen, in deren Sportgesundheitspass Springen eingetragen ist.

Weitere Informationen:

Regelkonforme Ausrüstung der Para-Equestrian im Regelsport

1. Grundsatzinfos:

Grundsätzlich gelten die LPO-§§ 68 (Ausrüstung der Reiter) und 70 (Ausrüstung der Reitpferde) sowie der Anhang 3. „Wettkampfordnung für Menschen mit Behinderungen im Pferdesport (LPO Seite 300-301).

Teilnehmer/innen mit Handicap dürfen in Regelwettkämpfen nach LPO und WBO sowie Prüfungen nach APO ausschließlich die im Sportgesundheitspass eingetragenen „kompensatorischen Hilfsmittel“ einsetzen und damit ggf. von den Vorgaben der APO/LPO/WBO abweichen. Diese sind vorab von den zuständigen Richtern/Prüfern zu prüfen.

Vom Grundsatzgedanken her dürfen „Kompensatorische Hilfsmittel“ keine Beeinflussung der Rittigkeit des Pferdes und/oder sonstige „Vorteilsverschaffung“ gegenüber den Regelsportlern darstellen.

Der Sportler / die Sportlerin hat die Bringschuld:

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, vor Beginn einer LP, an der sie teilnehmen möchten, sowohl dem Richter auf dem Vorbereitungsplatz als auch den Richtern der Prüfung je eine Kopie ihres Sportgesundheitspasses vorzulegen. Zusätzlich ist das Original des gültigen Sportgesundheitspasses vorzulegen. Teilnehmer/innen, die das Original des Sportgesundheitspasses auf Aufforderung nicht vorlegen können, werden von der jeweiligen Prüfung disqualifiziert.

Grundsätzlich gilt für Zäumungen:

Im Geltungsbereich der LPO/WBO muss in der Dressur bezüglich der Zäumung immer so geritten werden, wie dies durch die Ausschreibung -oder bei Prüfungen nach APO durch die Regelungen der APO- vorgegeben ist.

2. Der Sportgesundheitspass (SGP):

Die Klassifizierung (Einteilung in sog. „Grades“ in Abhängigkeit zum Grad der körperlichen Beeinträchtigung) und Ausstellung des SGP erfolgt auf Antrag über das DKThR. Die Klassifizierung erfolgt ausschließlich durch autorisierte Klassifizierer. Einen Vorschlag für die Zulassung kompensatorischer Hilfsmittel können die Athleten unterbreiten. Diese werden jedoch durch die Bundestrainer und Klassifizierer geprüft und nur dann in den SGP eingetragen, wenn diese eine echte kompensatorische Hilfe darstellen und auch insbesondere keine Bedenken bezüglich der Unfallgefahr darstellen.

Ist ein „kompensatorisches Hilfsmittel“ nicht eingetragen, so ist es nicht zulässig!

Bei Nutzung kompensatorischer Hilfsmittel im Regelsport ist die Vorlage des SGP im Original – nur mit gültigen Stempeln und Unterschriften (auf beiden Seiten des SGP) - erforderlich:

- bei der Teilnahme an Regelsportwettkämpfen gem. WBO / LPO
- bei Prüfungen gem. APO

Muster für einen Sport-Gesundheits-Pass Seite 1 und 2

Sportgesundheitspass

Vor- und Zuname: Max Mustermann
Geburtsdatum: 01.01.2012
Adresse: Freiherr-von-Langen-Str. 8a
48231 Warandorf

FN-Landesverband: Muster
Reitverein: RV Muster

Wettkampfklasse:
Para-Equestrian Dressur Grade
Para-Equestrian Fahren Grade





Portrait-
foto

Kompensatorische Hilfsmittel:

- Kompensatorisches Hilfsmittel I
- Kompensatorisches Hilfsmittel II
- Kompensatorisches Hilfsmittel III

Sportgesund:

Sportgesund mit Einschränkungen:

Einschränkung der Reitsporttauglichkeit: z.B. kein Springen

Gültig bis: 12/2012

3. Beispiele von Möglichkeiten der „kompensatorischen Hilfsmittel“

- Das Nutzen der Stimme als kompensatorisches Hilfsmittel
- Seit-Sitzsattel (Damensattel)
- Handgriff aus Leder am Sattel oder Riemen an Vorderzeug etc.
- Erhöhter Sattelkranz (nicht bis zum Lendenbereich, max. 12cm höher als der tiefste Punkt der Sitzfläche)
- Spezielsattel mit Pauschen etc.
- Riemen vom Steigbügel oder Steigbügelriemen zum Sattelgurt
- Gummiriemenchen um Steigbügel und den Fuß
- Spezialsteigbügel/Körbchenbügel oder Lederschuh-ähnliche Steigbügel
- Haltebügel am vorderen Sattelziesel aus Metall oder Kunststoff (max. 10 cm hoch und 30 cm breit)
- 2 Gerten gem. LPO, z. B. bei Kurzarmigkeit auch mit „Überlänge“ zulässig gem. Eintragung im SPG)
- Spezialzügel mit Steg, Schlaufen, zusammengefasste Zügel (Kandare und Trense – ggf. je Zügelseite – jedoch keine Pelham-Riemen), etc.
- Arm- oder Beifixierungen bei Lähmungen mittels ausschließlich mittels Klettbandern mit einem Verschluss von max. 3 cm x 6 cm, (diese müssen jedoch im Falle eines Sturzes nachgeben bzw. sich öffnen). Hierzu zählen auch Fixierungen der Steigbügels oder Steigbügelriemens am Sattelgurt
- Zügel am Steigbügel (bei „ohne Arme“);
- Umlenkrolle(n) am Vorderzeug oder Sattel für Kurzarmige;
- Zügelsteg aus Kunststoff oder Holz (beide Zügel sind dort verbunden), z.B. bei einarmigen Reitern
- Zügelschlaufen (eine Art Puller-Zügel für Reiter mit Behinderungen der Hand oder der Finger)
- Sporen gem. LPO oder FEI-Reglement
- Gruß nur mit Kopf (ist international immer erlaubt)

Besonderheiten bei Blinden oder sehbehinderten Reiterinnen/Reitern

Blinde oder sehbehinderte Reiterinnen/Reiter müssen sich durch eine „Blindenbinde“ kennzeichnen. Dies gilt aus Sicherheitsgründen insbesondere auch für den Vorbereitungsplatz, damit sich andere Reiterinnen/Reiter darauf einstellen können

Blinde Athleten dürfen bis zu 9 „Caller“ einsetzen (sind selbst mitzubringen) – hiervon darf jedoch nur 1 Caller während der Prüfung im Viereck stehen. Die Caller dürfen nur die Buchstaben ansagen (bis zu 3 Mal pro Buchstabe).

Einigen Reitern, die zusätzlich zu anderen Behinderungen auch eine mentale Einschränkung aufweisen, wird per Sportgesundheitspass die Nutzung eines „Commanders“ (ist selbst mitzubringen oder der Vorleser des Veranstalters) erlaubt. Dieser darf jede Lektion der vorgeschriebenen Aufgabe 2x vorlesen.

Dies ist auch dann zulässig, wenn die Aufgabe eigentlich gem. Ausschreibung auswendig geritten werden muss.

Besonderheiten bei Gehörlosen oder gehörbehinderten Reiterinnen/Reitern

Gehörlose oder gehörbehinderte Reiterinnen/Reiter dürfen die Aufgaben auswendig reiten.

Hörgeschädigte dürfen Funkkommunikation verwenden. Bei Verwendung von Funkkommunikation bei Hörgeschädigten muss sichergestellt werden, dass ausschließlich die Aufgabe vorgelesen wird. Commander (wenn im SGP eingetragen) dürfen die Aufgaben vorlesen (jede Lektion bis zu 2 mal).

4. Grundsätzliches für das „praktische Richten“

- Menschen mit und ohne Handicap im Regelsport wollen und sollen gleich behandelt werden. Keine "Mitleidsnoten" nach dem Motto "Der Ritt war eigentlich befriedigend, aber für einen behinderten Reiter war das gut: 8,0".
- Es gelten dieselben Bewertungskriterien wie bei nicht behinderten Reiterinnen und Reitern. Lassen Sie sich nicht durch kompensatorische Hilfsmittel irritieren.

- Kommentieren Sie bitte fachlich mit denselben Begriffen wie bei nicht behinderten Teilnehmern. Eine sensible Formulierung ist sicherlich angebracht, aber das Handicap bitte nicht in den Mittelpunkt der Kommentierung stellen.

5. Schlusswort

Wir hoffen, dass die zusammengefassten Infos die Arbeit und die Entscheidung in Zweifelsfällen erleichtern. Wir stehen den Richterinnen und Richter jederzeit gern für weitere Fragen zur Verfügung.

Bei der Erstellung dieses Infoblattes haben mitgewirkt:

- Britta-Kristina Bando
- Gudrun Hofinga
- Dr. Jan Holger Holtschmit
- Dr. Stefan Luczak
- Dirk-Michael Mülot
- Girun Sauer
- Dr. Sabine Staemmler-Kienzle

6. Kontakt

Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR)

Freiherr-von-Langen-Straße 8a

48231 Warendorf

Tel.: 0 25 81-92 79 19-4

Fax: 0 25 81-92 79 19-9

E-Mail: dkthr@fn-dokr.de

Internet: www.DKThR.de

Anschlussverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.

Vorstandsvorsitzender: Dr. med. Jan Holger Holtschmit;

stellvertretende Vorstandsvorsitzende: Rosalie Gräfin v. Landsberg-Velen, Uwe Kaplirz zu Sulewicz